

MERKBLATT ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber sind gemäss Art. 68 Abs. 2 Satz 1 AHVG periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hin zu kontrollieren. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle.

VERSCHIEBUNG REVISIONSTERMIN

Die Verschiebung eines vereinbarten Revisionstermins ist spätestens vier Wochen vor dem Termin an die Ausgleichskasse zu kommunizieren. Die Verschiebung ist schriftlich zu beantragen und muss begründet sein.

Falls ein vereinbarter Revisionstermin kurzfristig und im Ausnahmefall verschoben werden muss, ist dies umgehend der Ausgleichskasse mitzuteilen.

Jeder Antrag zur Verschiebung wird von der Ausgleichskasse geprüft unter Berücksichtigung der individuellen Situation.

REVISIONSORT

Falls sich der Revisionsort nicht an Ihrem Hauptsitz befindet oder wir mehrere Ihrer Firmen an einem Domizil revidieren können, bitten wir Sie, uns dies schriftlich mitzuteilen.

Wenn sich der Revisionsort an Ihrer Privatadresse befindet, bitten wir Sie, uns den genauen Namen mitzuteilen, damit unser Revisor am richtigen Ort klingelt.

VOLLMACHT TREUHÄNDER

Wenn wir die Arbeitgeberkontrolle bei Ihrem Treuhänder durchführen sollen, benötigt Ihr Treuhänder aus Datenschutzgründen in jedem Fall eine aktuelle Vollmacht. Die Vollmacht muss spätestens am Revisionstermin vorliegen. Gerne können Sie uns diese auch vorgängig zustellen.

MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die angeordnete Kontrolle zu ermöglichen und bei der Kontrolle mitzuwirken. Diesen Pflichten beinhalten die Weisungen zu befolgen, die Revisoren zu empfangen, Auskünfte zu erteilen, bei den Kontrollen mitzuwirken sowie die notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

KOSTEN ARBEITGEBERKONTROLLE

Grundsätzlich gelten die Kosten für die Arbeitgeberkontrollen als Verwaltungskosten der Ausgleichskassen. In folgenden Ausnahmefällen dürfen die Kosten an die Arbeitgeber weiterverrechnet werden; die Ausgleichskasse wird pro Fall eine Weiterverrechnung individuell prüfen:

- Der Arbeitgeber empfängt den Revisor ohne triftigen Grund nicht;
- Der Arbeitgeber ersucht verspätet um die Verschiebung eines angekündigten Besuches;
- Die Bücher sind mangelhaft geführt;
- Der Arbeitgeber enthält dem Revisor absichtlich Unterlagen vor;
- Aus dem Verhalten des Arbeitgebers ergibt sich, dass er versucht, sich der Kontrolle teilweise oder ganz zu entziehen;

- Der Arbeitgeber beachtet Weisungen nicht, die ihm von der Ausgleichskasse bei einer früheren Arbeitgeberkontrolle erteilt wurden und hält an Mängeln fest;
- Der Arbeitgeber betreibt Schwarzarbeit.

BESTÄTIGUNG NACH DURCHGEFÜHRTER ARBEITGEBERKONTROLLE

Das Resultat der Arbeitgeberkontrolle wird der Revisor in der Regel mit Ihnen besprechen.

Falls die Revision bei Ihrem Treuhänder durchgeführt wird, bespricht der Revisor das Resultat mit der dort zuständigen Kontaktperson.

Wenn aus der Arbeitgeberkontrolle keine Differenzen resultieren, wird dem Arbeitgeber dies schriftlich bestätigt.

Wenn aus der Arbeitgeberkontrolle Differenzen resultieren, erhält der Arbeitgeber eine Verfügung und Revisionsabrechnung mit der detaillierten Differenzaufrechnung.

Bitte beachten Sie, dass die Bestätigung oder Verfügung und Revisionsabrechnung direkt am Arbeitgeber zugestellt wird und nicht dem Treuhänder.

**Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**